

Forstbetrieb Mustertal

BG Mustertal - BG Musterwil - EG Musterberg - GE Musterlingen

Statuten

*des öffentlich-rechtlichen Unternehmens
Forstbetrieb Mustertal*

*- dem Dienstleistungsbetrieb für die
Bewirtschaftung der Waldungen der
beteiligten Gemeinden*

Die **gesetzlich vorgeschriebenen und für den reibungslosen Betrieb erforderlichen Minimalinhalte** sind im Text blau hinterlegt. Die Formulierungen sind den konkreten Gegebenheiten im geplanten öffentlich-rechtlichen Unternehmen anzupassen.

Die übrigen Teile dieser Musterstatuten sind als **Empfehlung** zu verstehen. Sie sollen eine ergebnisorientierte, effiziente Betriebsführung und klare Regeln für die Abstimmung der Interessen der beteiligten Gemeinden sicherstellen.

Inhaltsverzeichnis

A	Unternehmenszweck	4
Art. 1	Name, beteiligte Gemeinden und Sitz	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 4	Leistungen für die beteiligten Gemeinden	4
Art. 5	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	5
Art. 6	Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	5
B	Betriebsorganisation und Personal	6
Art. 7	Organe.....	6
Art. 8	Vorstand	6
Art. 9	Betriebsleitung und übriges Personal.....	7
Art. 10	Revisionsstelle	8
Art. 11	Unterschriftsberechtigung	8
Art. 12	Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht	8
Art. 13	Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.....	8
C	Finanzen	9
Art. 14	Rechnungswesen.....	9
Art. 15	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	9
Art. 16	Abrechnungssystem (Abrechnung der Leistungen für die beteiligten Gemeinden).....	9
Art. 17	Investitionen.....	10
Art. 18	Rechnung, Budget, Betriebsbeiträge und Kreditbegehren.....	10
D	Schlussbestimmungen	11
Art. 19	Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen.....	11
Art. 20	Personal, Eigenkapital und Betriebsmittel.....	11
Art. 21	Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	11
Art. 22	Austritt.....	11
Art. 23	Auflösung	12
Art. 24	Inkrafttreten.....	12

Anhang I - Waldflächen

Anhang 2 – Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand

Anhang 3 – BAR-Umlageschlüssel (Musterbeispiel)

A Unternehmenszweck

Art. 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Mustertal» (Forstbetrieb) gründen die Bürgergemeinden Mustertal und Musterwil, die Einwohnergemeinde Musterberg und die Gemeinde Musterlingen ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Mustertal.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Der Forstbetrieb stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel für die Bewirtschaftung der Waldungen der beteiligten Gemeinden bereit. Er kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

² Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen (vgl. Art. 21 Abs.2).

³ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 5 ff).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die beteiligten Gemeinden lassen die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴ während ihrer Beteiligung am Unternehmen (vgl. Art. 22 ff.) auf ihre Kosten und gemäss ihren individuellen Betriebszielen durch den Forstbetrieb bewirtschaften.

² Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

Art. 4 Leistungen für die beteiligten Gemeinden

¹ Die Personalbeschaffung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Forstpersonals.

³ Der Forstbetrieb besorgt im Auftrag der beteiligten Gemeinden und unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Er wickelt den Holzverkauf ab und organisiert den Unternehmereinsatz sowie den Unterhalt der Erschliessungsanlagen.

⁴ Der Forstbetrieb organisiert die Bewirtschaftung der Waldungen der beteiligten Gemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

⁵ Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehenden Leistungen, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei

¹ Gemäss § 158 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Mit den in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) erbringt der Forstbetrieb in den Waldungen der beteiligten Gemeinden nur in dem Umfang, der in den individuellen Zielen festgelegt ist.

⁶ Der Forstbetrieb führt zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Gemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

⁷ Sämtliche vom Forstbetrieb für die Waldbewirtschaftung und die übrigen Arbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden ausgewiesenen Kosten werden aufgrund der detaillierten Betriebsabrechnung (Vollkostenrechnung) mit den realisierten Erlösen (Holzerlös und Beiträge) verrechnet. Der Nettoerfolg wird den Kontokorrentkonten der jeweiligen Gemeinden belastet respektive gutgeschrieben (vgl. Art. 16).

⁸ Ist es aufgrund des Betriebsprogrammes, das gestützt auf die individuellen Betriebsziele erstellt und anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung mit den einzelnen Gemeinden besprochen wird, nicht möglich, in der Waldbewirtschaftung Kostendeckung zu erreichen, müssen die budgetierten Nettokosten (Betriebsbeitrag) im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch die beteiligten Gemeinde separat beschlossen werden.

Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 6 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie den Waldungen der beteiligten Gemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁶ die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Unternehmens sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Revisionsstelle,
- c) die Betriebsleitung.

Art. 8 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstandes. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter⁷ pro beteiligte Gemeinde, die in der Regel dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören. Als Wahlvoraussetzung gilt eine ausreichende Qualifikation in den Bereichen Betriebs- und Waldwirtschaft.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ihre Vertreter im Vorstand und je ein Ersatzmitglied. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand legt jeweils in Absprache mit den beteiligten Gemeinden den Beginn der neuen Amtsperiode fest. Die Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinderäte können bei Vorliegen wichtiger Gründe ihre Vertreter im Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt nach Möglichkeit das entsprechende Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied an der Vorstandssitzung teil. Bei Entscheiden, die gemäss Art. 8 Abs. 4 Einstimmigkeit erfordern, müssen alle Vorstandsmitglieder oder die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sein. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Abs. 8 Bst. a), b), e), g), h) und k) sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen (faktisches Vetorecht).

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung und die Präsidien der beteiligten Gemeinden geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die beteiligten Gemeinden zuständig sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele des Forstbetriebs und die Umsetzung der individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden,

⁷ Evtl. zwei oder auch mehr Vertreter pro Gemeinde; möglich ist auch eine nach Waldfläche gewichtete Vertretung.

-
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals, das Festlegen des Stellenplans sowie der Erlass des Personalreglements,
 - d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
 - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung gestützt auf die individuellen Betriebsziele in Absprache mit den beteiligten Gemeinden erstellt,
 - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
 - g) die Genehmigung des Budgets, das den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist,
 - h) die Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden,
 - i) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 13 **nicht** den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
 - j) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die beteiligten Gemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
 - k) die Genehmigung von Gewinnausschüttungen gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie die Antragsstellung für die Betriebsbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 8 sowie für Investitionsbeiträge gemäss Art. 15 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2.

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

¹⁰ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁸.

Art. 9 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes und den individuellen Betriebszielen der beteiligten Gemeinden. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁵ Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

⁸ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS I24.21)

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

² Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden wählen für die Aufgaben der Revisionsstelle ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz⁹ zugelassenes Revisionsunternehmen.

³ Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei¹⁰ Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

⁴ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Für den Forstbetrieb gelten die Bestimmungen zur eingeschränkten Revisionspflicht¹¹.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 12 Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Unternehmensvermögen.

² Die beteiligten Gemeinden haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit ihren Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (vgl. Art. 15 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

⁴ Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, vertreten durch die Gemeindepräsidenten oder die zuständigen Ressortleiter, üben die Aufsicht über den Forstbetrieb aus. Der Forstbetrieb erteilt jederzeit Auskunft und gewährt wenn nötig Akteneinsicht.

Art. 13 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten¹²

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. x00 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

² Die Gemeinderäte von xx beteiligten Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. x00 000 und Fr. x00 000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. x00 000 an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt wird. Erforderlich ist auch in diesem Fall die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

³ Der Gemeinderat einer beteiligten Gemeinde kann dem Vorstand Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die die in den Absätzen 1 und 2 definierten Kriterien erfüllen.

⁹ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁰ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

¹¹ Gemäss Art. 729 ff Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220); ein Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting out) gemäss Art. 727a Abs. 2 OB ist nicht zulässig.

¹² Die in Art. 14 vorgeschlagene Beschränkung der Handlungsfreiheit des Forstbetriebs ist fakultativ und richtet sich nach den strategischen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden

C Finanzen

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹³. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument und als Grundlage für den Nachweis des Nettoerfolges aus der Waldbewirtschaftung und den übrigen Arbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Forstjahr (1. August bis 31. Juli)¹⁴.

Art. 15 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen¹⁵ und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁶ den Kontokorrentkonten der beteiligten Gemeinden gutgeschrieben. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den beteiligten Gemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁷ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt¹⁸.

Art. 16 Abrechnungssystem (Abrechnung der Leistungen für die beteiligten Gemeinden)

¹ Sämtliche vom Forstbetrieb ausgewiesenen Kosten für die Waldbewirtschaftung und die übrigen Arbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden werden mit den Betriebserlösen (inkl. Beiträge der öffentlichen Hand) verrechnet und aufgrund der detaillierten Betriebsabrechnung (BAR) den Kontokorrentkonten der beteiligten Gemeinden belastet respektive gutgeschrieben¹⁹.

² Die Holzserträge, die Beiträge der öffentlichen Hand und die zuteilbaren Unternehmerleistungen werden den beteiligten Gemeinden in der BAR direkt zugewiesen.

¹³ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁴ Alternativ: das Kalenderjahr

¹⁵ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Unternehmens ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden.

¹⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁷ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

¹⁸ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch das Unternehmen ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 4.

¹⁹ Die Leistungen des Forstbetriebes zu Gunsten der beteiligten Gemeinden sind grundsätzlich MWST-pflichtig.

³ Die Kosten für das betriebseigene Personal und die betriebseigenen Rückefahrzeuge werden in der BAR aufgrund der entsprechenden Stundenrapporte auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

⁴ Die Kosten für Kleinfahrzeuge (inkl. Mannschaftswagen), Maschinen, Werkzeug und Verbrauchsmaterial sowie für die allgemeine Verwaltung (inkl. betriebliche Aus- und Weiterbildung) werden in der BAR aufgrund der Arbeitsstunden des Personals auf die massgebenden Kostenträger und Tätigkeiten umgelegt.

⁵ Die allgemeinen Personalkosten und die Gebäudekosten werden innerhalb der Kostenstellen umgelegt und so indirekt den massgebenden Kostenträger und Tätigkeiten belastet.

⁶ Der detaillierte BAR-Umlageschlüssel ist im Anhang 3 zusammengefasst und wird vom Vorstand periodisch überprüft und veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 17 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 15 Abs. 1 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 8 Abs. 8 Bst. i).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 15 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

Art. 18 Rechnung, Budget, Betriebsbeiträge und Kreditbegehren

¹ Jahresbericht und Jahresrechnung sind mit dem Nachweis des Nettoerfolges aus der Waldbewirtschaftung und den übrigen Arbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 16 (definitiver Betriebsbeitrag) ist spätestens bis am 1. März²⁰ durch den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu verabschieden.

² Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden beschliessen die Jahresrechnung des Forstbetriebs im Verhältnis im Verhältnis der Gesamtwaldfläche. Die Rechnung ist genehmigt, wenn die zustimmenden Gemeinden die Mehrheit der Waldfläche vertreten²¹. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli²² dem Amt für Gemeinden zur Prüfung einzureichen.

³ Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis am 31. Oktober das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der erwarteten Höhe der Betriebsbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 8 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 15 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 dieser Statuten.

⁴ Der Ausgleich der Kontokorrentkonten gemäss Art. 16 sowie von den beteiligten Gemeinden beschlossene Investitionsbeiträge gemäss Art. 15 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen²³ zu entrichten.

⁵ Budget, Rechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²⁴.

²⁰ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²¹ Für die Genehmigung der Rechnung kann auch festgelegt werden, dass die **Zustimmung der Mehrheit oder aller Gemeinden** (Einstimmigkeit) erforderlich ist.

²² Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²³ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²⁴ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 19 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen²⁵

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forstbetriebs kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt²⁶.

Art. 20 Personal, Eigenkapital und Betriebsmittel

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an den Forstbetrieb über.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁷ Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand des Eigenkapitals gemäss Art. 15 Abs. 1.

Art. 21 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ Am Forstbetrieb können sich weitere öffentliche Waldeigentümer beteiligen. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche²⁶ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Die Beteiligung weiterer Gemeinden oder an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁸ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden.

Art. 22 Austritt

¹ Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

²⁵ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

²⁶ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

²⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²⁸ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 23 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden²⁹.

² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

Art. 24 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden und das Volkswirtschaftsdepartement³⁰ treten diese Statuten auf den 1. Januar 20XX in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen

Mustertal vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Musterwil vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Musterberg vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindegeschreiber/in

Musterlingen vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindegeschreiber/in

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

mit Verfügung vom

²⁹ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁰ Gemäss § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Anhang I - Waldflächen

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der beteiligten Gemeinden. Das Forstrevier Mustertal umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie die Waldungen der beteiligten Gemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden.

	Muster- tal	Muster- wil	Muster- berg	Muster- lingen	Übr. Ge- meinden	Total	<i>Bewirt- schaftet</i>
BG Mustertal (BP 2000)	400 ha					400 ha	350 ha
BG Musterwil (BP 2000)		100 ha		30 ha	20 ha	150 ha	130 ha
EG Musterberg (BP 2000)		50 ha	250 ha			300 ha	270 ha
GE Musterlingen (BP 2000)				150 ha		150 ha	150 ha
Total FORSTBETRIEB	400 ha	150 ha	250 ha	180 ha	20 ha	1 000 ha	900 ha
Andere Eigentümer	100 ha	200 ha	150 ha	150 ha		600 ha	
Total FORSTREVIER	500 ha	350 ha	400 ha	330 ha	20 ha	1 600 ha	

Quellen: Betriebspläne Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen
Forststatistik Kanton Solothurn

Anhang 2 – Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand

Gewinnausschüttungen an die beteiligten Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³¹ nach dem untenstehenden Beteiligungsschlüssel verrechnet.

Die beteiligten Gemeinden haben Anspruch auf je einen Vertreter im Vorstand.

	Gesamtwaldfläche	Anteil	Vertreter im Vorstand
BG Mustertal	400 ha	40.0 %	1
BG Musterwil	150 ha	15.0 %	1
EG Musterberg	300 ha	30.0 %	1
GE Musterlingen	150 ha	15.0 %	1
Total	1 000 ha	100.0 %	4

³¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

Anhang 3 – BAR-Umlageschlüssel (Musterbeispiel)

von BT	KST	Bezeichnung	Grundlage	auf BT	KST / KT	
A	400	Personal allgemein	Fix ein Anteil pro Mitarbeiter	A	411 (1), 420.01 (1), 421.01 (1), 422.01 (1), 423.xx (1)	
A	404.01	Werkhof	Fix nach %	A	432 (25), 439.01 (25), 450 (10), 460.01 (10), 490 (10), 510.01 639 (20)	
A	404.02	Büro Betriebsleitung	Fix nach %	A	490 (100)	
A	404.03	Waldhütten	Fix nach %	A	501 620.11 (100)	
A	409	Betriebskommission	Fix nach %	A	490 (100)	
A	411	Betriebsleiter	Rapport (Std.)	A	Gemäss Rapport	
A	420.01	Forstwart-Vorarbeiter	Rapport (Std.)	A	Gemäss Rapport	
	421.01	Forstwart I				
	422.01	Waldarbeiter I				
	423.01	Forstwart-Lehrling I				
	423.02	Forstwart-Lehrling 2				
	423.03	Forstwart-Lehrling 3				
A	432	Forstraktor	Rapport (MStd.)	A	Gemäss Rapport	
A	439.01	Geländefahrzeug 1	Rapport (km)	A	Gemäss Rapport	
A	439.02	Geländefahrzeug 2	Rapport (km)	A	Gemäss Rapport	
A	450	Motorsägen	Rapport 411, 420, 421, 422, 423	A	50x, 510.x, 514, 521, 523, 524	611.xx, 614, 620.11, 63x
A	460.01	Werkzeuge und Verbrauchsmaterial	Rapport 411, 420, 421, 422, 423	A	50x, 510.xx, 514, 521-524, 529, 53x	600-615, 620.xx, 622, 63x
A	460.02	Mannschaftswagen	Rapport 411, 420, 421, 422, 423	A	501	620.x1
A	490	Allgemeine Verwaltung	Rapport 411, 420, 421, 422, 423	A	5xx	6xx
A	492.01	Aus-/Weiterbildung	Rapport 411, 420, 421, 422, 423	A	5xx	6xx
A	492.02	Lehrlingsbetreuung	Rapport 423	A	5xx	6xx